

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



2C_613/2020

Urteil vom 3. Dezember 2020

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,
Bundesrichter Donzallaz,
Bundesrichterin Hänni,
Gerichtsschreiber Zollinger.

Verfahrensbeteiligte

1. A.A. _____,

2. B.A. _____,

Beschwerdeführer

beide vertreten durch Alexandra Hellige, Rechtsanwältin und Nicola Corvi, Rechtsa

gegen

Kantonale Steuerverwaltung Wallis, Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten,
Gemeinde U. _____.

Gegenstand

Direkte Bundessteuer sowie Kantons- und Gemeindesteuer des Kantons Wallis, St

Beschwerde gegen das Urteil der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis von
(2017/58).

Sachverhalt:

A.

Das Restaurant "G. _____" auf der V. _____ stand auf der Parzelle Nr. xxx (I
der Gemeinde U. _____. Anfänglich befand sich dieses Grundstück zur Hälfte in
Erbengemeinschaft C.A. _____ (Miteigentumsanteil Nr. xxx-1) und zur anderen

der Erbengemeinschaft H. _____ (Miteigentumsanteil Nr. xxx-2). Die Erbengemeinschaft bestand aus D.A. _____ (Witwe des C.A. _____) sowie den drei Kindern E.A. F.A. _____ und A.A. _____.

Ende Dezember 1987 nahm A.A. _____ eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, "G. _____" zu führen. Dazu erwarb er mit Kaufvertrag vom 27. November 1987 Nr. xxx-2 von der Erbengemeinschaft H. _____. Den anderen Miteigentumsanteil A.A. _____ von der Erbengemeinschaft C.A. _____. Am 7. Januar 2011 wurde Alleineigentümer der Parzelle Nr. xxx samt des Restaurants "G. _____", nach dem Erbteilungsvertrag der Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 zugeteilt wurde.

Ende November 2013 veräusserte A.A. _____ das Restaurant "G. _____" zu Mio. an eine Drittperson. Zugleich beendete er seine selbständige Erwerbstätigkeit

B.

Mit Verfügung vom 3. November 2016 veranlagte die Kantonale Steuerverwaltung A.A. _____ und B.A. _____ im Rahmen der direkten Bundessteuer sowie der Gemeindesteuer für die Steuerperiode 2013 ein Einkommen aus selbständiger Erwerb 801'429.-- inklusive eines Liquidationsgewinns von Fr. 645'887.--. Der auf den Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 entfallende Liquidationsgewinn wurde damit vollumfänglich bei ihnen besteuert. Die B.A. _____ gegen diese Veranlagung vom 3. November 2016 erhobene Einsprache wurde am 6. Juli 2017 abgelehnt. Die Kantonale Steuerverwaltung Wallis mit Einspracheentscheid vom 6. Juli 2017 ab. Ebenso blieb die Einsprache bei der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis ohne Erfolg (Urteil vom 28. Mai 2020)

C.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 23. Juli 2020 gelang B.A. _____ an das Bundesgericht. Sie beantragen die Aufhebung des Urteils vom 28. Mai 2020, mit dem der Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 entfallende Liquidationsgewinn bei der Veranlagung der Steuerperiode 2013 nicht zu berücksichtigen. Während die Kantonale Steuerverwaltung Wallis und die Eidgenössische Steuerverwaltung Vernehmlassung verziehen, beantragt die Steuerrekurskommission die Abweisung der Beschwerde. Die Gemeinde U. _____ lässt sich nicht vernehmen.

Erwägungen:

1.

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. **BGE 146 II 276** E. 1 S. 279; **141**

1.1. Die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 BGG) eingereichte Beschwerde ist eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG) und richtet sich gegen die letztinstanzliche (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), verfahrensabschliessende (Art. 90 BGG) Entscheidung des Bundesgerichts (Art. 86 Abs. 2 BGG). Das Rechtsmittel ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 83 BGG), zumal ein Beschwerderecht gemäss Art. 83 Abs. 1 BGG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 83 Abs. 1 BGG vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone (StHG; SR 642.14) vorgesehen ist.

1.2. Die Beschwerdeführer sind bereits im kantonalen Verfahren als Parteien beteiligt. Deren Antrag, der auf den Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 entfallende Liquidationsgewinn bei der Veranlagung der Steuerperiode 2013 nicht zu berücksichtigen, ist durch das angefochtene Urteil vom 28. Mai 2020 durchgedrungen. Ausserdem sind sie durch das angefochtene Urteil vom 28. Mai 2020 in ihren schutzwürdigen Interessen besonders berührt. Sie sind somit zur Erhebung des Rechtsmittels (Art. 89 Abs. 1 BGG).

1.3. In der vorliegenden Angelegenheit hat die Vorinstanz in zulässiger Weise über sowie die Kantons- und Gemeindesteuer ein Urteil gefällt (vgl. E. 1a des angefochtenen Urteils unter diesen Umständen und im Lichte der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung). Die Beschwerdeführer in derselben Eingabe sowohl gegen die direkte Bundessteuer als auch gegen die Kantons- und Gemeindesteuer ein Rechtsmittel einlegen (vgl. **BGE 142 II 293** E. 1.1.3.1 f. S. 262 ff.). Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist

2.

Mit der Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), die Beschwerde ist zulässig, wenn die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel offensichtlich sind (vgl. **BGE 142 I 135** E. 1.5 S. 144; **133 II 249** E. 1.4.1 S. 254). Sind die Vorbringen dem Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 106 Abs. 1 BGG), kann der Sachverhalt nur erfolgreich gerügt, berichtigt werden, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 106 Abs. 1 BGG beruht. Die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 106 Abs. 2 BGG; vgl. **BGE 142 I 135** E. 1.6 S. 144 f.; **140 III 16** E. 1.3.1 S. 17 f.) Rücktritt der beschwerdeführenden Partei eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung, die die Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG zu genügen (vgl. **BGE 139 I 72** E. 9.2 S. 255; zur qualifizierten Rüge- und Begründungspflicht vgl. **BGE 143 I 1** E. 1.4.2 S. 254).

3.

Die vorliegende Angelegenheit betrifft die Frage, in welcher Höhe in der Steuerperiode der Liquidationsgewinn auf dem Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 erzielt worden ist und ob der Liquidationsgewinn auf dem Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 entfallende Liquidationsgewinn bei den Beschwerdeführern oder nicht.

3.1. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, dass der auf den Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 entfallende Liquidationsgewinn zumindest nicht in diesem Ausmass bei ihnen zu veranschlagen ist, sondern dass der Liquidationsgewinn auf dem Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 sei im Zeitpunkt des Ablebens von C.A. _____ bis zur Erbteilung am 7. Januar 2011 bei allen Erben des Gesamteigentums als Geschäftsvermögen zu qualifizieren. Mit der Übernahme des Miteigentumsanteils durch den beschwerdeführenden Ehemann im Rahmen der Erbteilung am 7. Januar 2011 hätte die Erbengemeinschaft ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und dabei einen Liquidationsgewinn realisiert. Sie seien für den Wert der stillen Reserven mit anderen Vermögenswerten des Nachlasses abgefunden worden. Da diese Vermögenswerte den Wert der stillen Reserven nicht genügend abgedeckt hätten, habe der beschwerdeführende Ehemann noch eine Summe von 9'612.35 an die anderen Erben bezahlt. Es hätte damals über die bestehenden stillen Reserven abgerechnet werden müssen, da die Beschwerdeführer unbestrittenermassen kein Steuerersuchen im Sinne von Art. 18a Abs. 3 DBG eingereicht hätten. Mangels Gesuch hätte der Ehemann vom 7. Januar 2011 einen Realisationstatbestand bei den anderen Erben. Der in der Steuerperiode realisierte Liquidationsgewinn könne sich demzufolge bloss aus der Differenz zwischen dem Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Erbteilung am 7. Januar 2011 und dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Erbteilung am 7. November 2013 berechnen.

3.2. Demgegenüber geht die Vorinstanz davon aus, dass im Zeitpunkt der Erbteilung der Miteigentumsanteil vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen erfolgt sei. Der beschwerdeführende Ehemann habe den Betrieb bereits vor der Erbteilung geführt, sodass der Betrieb im Rahmen seiner selbständigen Erwerbstätigkeit auch nach der Erbteilung im Geschäftsvermögen verblieben sei. Der Miteigentumsanteil sei von einem der Erben unentgeltlich erworben, indem die anderen

Erbteilung im Gegenzug andere Aktiven der Erbgemeinschaft erhielten, würden sie keine stillen Reserven realisierten. Der vom beschwerdeführenden Ehemann bei 9'612.35 würde bloss eine vertraglich vereinbarte Zahlung darstellen, um die Werte zwischen den Grundstücken auszugleichen. Die Steuerverwaltung habe im Zeitpunkt der Erbteilung keine Besteuerung vorgenommen und den Liquidationsgewinn in rechtmässiger Steuerperiode 2013 vollumfänglich bei den Beschwerdeführern besteuert (vgl. S. 6 des Urteils).

3.3. Für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit auf der Ebene der direkten Bestimmungen zur selbständigen Erwerbstätigkeit massgebend (vgl. Art. 18 ff. DBG).

3.3.1. Gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Ausland, wenn die Betriebe oder Betriebsstätten, in die das Vermögen überführt wird, überwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Deshalb ist nach der Rechtsprechung der Ausgangspunkt des Geschäftsvermögens einer natürlichen Person die Erwerbstätigkeit. Das weitere Vermögen der betreffenden natürlichen Person gehört zum Privatvermögen. Über die Zuweisung eines Vermögenswertes zum Privat- oder Geschäftsvermögen entscheidet die Gesamtheit der individuell-konkreten Umstände. Ausschlaggebendes Kriterium ist die technisch-wirtschaftliche Funktion des fraglichen Vermögensgegenstands. Werden dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt, ist aufgrund des Systems der Besteuerung die Realisation über die realisierten stillen Reserven abzurechnen (vgl. E. 2.1 S. 663; **134 V 250** E. 4.2 S. 254; **133 II 420** E. 3.2 S. 422; Urteil 2C_332/2013; vgl. auch Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 StHG).

3.3.2. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II vom 23. März 2007, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist (vgl. AS 2008 2893, S. 2902), hat der Bundesgesetzgeber Aufschubtatbestände geschaffen, sodass entweder einstweilen nur über die wieder eingebrachten Abschreibungen auf den Wert der stillen Reserven (Art. 18a Abs. 1 DBG; Art. 8 Abs. 2bis StHG) oder es vorerst nicht zur Privatentnahme kommt (Art. 18a Abs. 2 DBG; Art. 8 Abs. 2ter StHG). Ausserdem bestimmt Art. 18a Abs. 3 DBG Folgendes: Die stillen Reserven der Geschäftsbetriebe, die von allen Erben fortgeführt werden, sind der Besteuerung unterworfen. Erbteilung der Geschäftsbetriebe nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisation der stillen Reserven soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte der stillen Reserven (Art. 8 Abs. 2quater StHG).

3.4. Mit dem Ableben von C.A. _____ ging der Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 und der damit zusammenhängende Betrieb des Restaurants "G. _____" nach dem in Art. 560 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen auf sämtliche Erben über.

3.4.1. Dieser Vorgang ist steuerneutral (vgl. Botschaft vom 22. Juni 2005 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten [Unternehmenssteuerreformgesetz II], BBl 2005 4733 ff. [nachfolgend: Botschaft USt]). Die Erben sind damals an die Stelle des Verstorbenen getreten und zu selbständig Erwerbstätigen geworden. Dies gilt auch, wenn sie den Betrieb selber nicht weiterführen, sondern verkaufen, leihen oder verpachten (vgl. Urteile 2C_1081/2013 und 2C_1164/2013 vom 2. Juni 2014 E. 5.4 November 2013 E. 2.4.2; vgl. auch Reich/von Ah, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufg., 2011, N. 101). Letzteres ist vorliegend geschehen, indem der beschwerdeführende Ehemann von C.A. _____ den Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 und den dazugehörigen Betrieb gepachtet hat.

3.4.2. Nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob der beschw

den Pachtzins an seine Mutter (D.A. _____) als Vertreterin der Erbgemeinschaft den Pachtzins aufgrund einer exklusiven erbvertraglichen Nutzniessungsberechtigten Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 erhalten hat. In ersterem Fall wären die bezahlten Pachteile als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu erfassen, während im zweiten Fall nur bei D.A. _____ Einkommen anfielen. Dies ändert indes nichts am Umstand, dass der beschwerdeführende Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 und der dazugehörige Betrieb bis zur Erbteilung am 7. Januar 2011 zum Geschäftsvermögen der Erbgemeinschaft befunden hat und sämtliche Erben in der Erbteilung als selbständig erwerbstätig gelten. Die Sachverhaltsrüge der Beschwerdeführer mit Blick auf Art. 18a Abs. 3 DBG ist demnach nicht massgebend für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens (vgl. E. 3.3.1 hiervor).

3.5. Mit Erbteilungsvertrag vom 7. Januar 2011 teilten die Erben den Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 und den dazugehörigen Betrieb über dem beschwerdeführenden Ehemann zu, während die übrigen Erben andere Vermögensteile erhielten. Ausserdem zahlte der beschwerdeführende Ehemann den anderen Erben einen Betrag von CHF 100'000.-.

3.5.1. Demzufolge hat der beschwerdeführende Ehemann im Rahmen der Erbteilung den Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 und den dazugehörigen Betrieb übernommen. Im Grunde genommen sind die Erben, die aus einer Erbgemeinschaft ausscheiden, ihre anteilmässige Beteiligung an dem von ihnen erzielten (Veräusserungs-) Gewinn einschliesslich des Gewinns aus den Rücklagen steuerpflichtig werden (vgl. Botschaft USR II, S. 4823; Kreisschreiben Nr. 1000/2009 vom 12. Dezember 2009 betreffend Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmenssteuerreform II, Ziff. 2.1 und Ziff. 2.3; E. 3.3.1 hiervor). In diesem Sinne sind die ausscheidenden Erben die erbeilungsweise Zuweisung des Miteigentumsanteils Nr. xxx-1 und des dazugehörigen Betriebs dem beschwerdeführenden Ehemann einen Realisationstatbestand im Sinne von Art. 18a Abs. 3 DBG. Der von den ausscheidenden Erben realisierte Liquidationsgewinn ist infolgedessen steuerbar. Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 18a Abs. 3 DBG kann dieser Realisationsgewinn lediglich aufgeschoben werden, wenn die übernehmenden Erben ein Gesuch stellen, die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen (vgl. E. 3.3.2 hiervor).

3.5.2. Wie die Beschwerdeführer zu Recht vorbringen, haben sie im Rahmen der Erbteilung ein Gesuch gestellt, mit dem sie die Anwendung des Aufschubs der Besteuerung nach Art. 18a Abs. 3 DBG beantragt hätten. Folglich hätte bei den ausscheidenden Erben über den Teilungswert des Miteigentumsanteils Nr. xxx-1 samt Betrieb, der der übernehmenden Erbin übersteigt - steuerlich abgerechnet werden müssen. Lediglich bei den übernehmenden Erben mit Blick auf den Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 keine steuersystematische Realisation vorliegt, hat der beschwerdeführende Ehemann den Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 samt Betrieb - nunmehr als Alleineigentümer - weiterhin als selbständig erwerbstätig im Geschäftsvermögen der Erbteilung aufgenommen.

3.6. Der beschwerdeführende Ehemann veräusserte im November 2013 das Alleinvermögen Nr. xxx sowie das darauf betriebene Restaurant "G. _____" zum Kaufpreis von CHF 1'000'000.- und beendete er seine selbständige Erwerbstätigkeit.

3.6.1. Dieser Vorgang wird aus steuerlicher Hinsicht von Art. 18 Abs. 2 DBG erfasst. Die Veräusserung und Verwertung von Geschäftsvermögen in der Steuerperiode 2013 hat die Vorinstanz zu Recht die Besteuerung eines Liquidationsgewinns bei den Beschwerdeführern hat es jedoch unterlassen, eine zeitliche Differenzierung bei der Berechnung des Liquidationsgewinns vorzunehmen.

3.6.2. Soweit die Erbanteile der anderen Erben betroffen sind, berechnet sich der Liquidationsgewinn bei den Beschwerdeführern steuerbare Liquidationsgewinn bloss aus der Differenz zwischen den Anlagekosten im Zeitpunkt der Erbteilung am 7. Januar 2011 und dem Verkehrswert der Anlage zum Zeitpunkt der Veräusserung (Kaufpreis) im November 2013. Für den davor entstandenen Liquidationsgewinn ist die Besteuerung nur bei den anderen Erben möglich (zur steuersystematischen Realisation vgl. E. 3.3.2 hiervor).

Erben vgl. E. 3.5 hiervor). Im Umfang des Erbanteils des beschwerdeführenden Ehestillen Reserven hingegen noch nicht abgerechnet worden, da sich der Miteigentum Betrieb seit Beginn seiner selbständigen Erwerbstätigkeit im Geschäftsvermögen bei Veräußerung im November 2013 ist diesbezüglich ein Realisationstatbestand erfüllt der Annahme ausgegangen ist, der Liquidationsgewinn sei vollumfänglich von den Steuern versteuert, hat sie die für eine differenzierte Berechnung des Liquidationsgewinns Sachverhaltsfeststellungen nicht getroffen. Diese sind im Sinne der Erwägungen nicht

3.7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführer einen Liquidationsgewinn Miteigentumsanteil Nr. xxx-1 und dem dazugehörigen Betrieb zu versteuern haben. Die Erbteilung vom 7. Januar 2011 beschränkt sich dieser Liquidationsgewinn indes auf den Umfang des entsprechenden Erbanteils des beschwerdeführenden Ehemanns. Erschwerend hinzu kommt, dass die Kantonale Steuerverwaltung Wallis die für diese Besteuerung maßgebenden Werte ermitteln und die Veranlagung neu vorzunehmen.

4.

Die vorliegende Angelegenheit ist ebenso mit Blick auf die Kantons- und Gemeindesteuern Wallis zu beurteilen.

4.1. Art. 14 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Wallis vom 10. März 1976 (StG) bestimmt, dass zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalerträge, Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen gehören. Die Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen ausländischer Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögensgegenstände, die vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Ausserdem sieht Art. 14 Abs. 2 vor, dass im Fall, in dem bei der Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt wird, die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben aufgeschoben wird, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkünfte maßgebenden Werte übernehmen. Diese Bestimmungen sind gleichlautend mit Art. 14 Abs. 2 StHG sowie Art. 8 Abs. 2 quater StHG (vgl. auch E. 3.3 hiervor).

4.2. Als detaillierte Regelungen belassen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 StHG betreffend Erwerbstätigkeit und Art. 8 Abs. 2 quater StHG als Aufschubtatbestand dem kantonalen Steuerrecht Gestaltungsspielraum. Die Bestimmungen kämen gemäss Art. 72 Abs. 2 StHG direkt zur Anwendung, wenn sich erweisen sollte, dass das kantonale Steuerrecht ihnen widerspricht. Wo die Bundes- und die steuerharmonisierungsrechtlichen Regelungen im Wortlaut übereinstimmen, ist der Grundsatz zudem deren identische Auslegung auf. Dies ist im Interesse der vertikalen Steuerharmonisierung, die verlangt, dass Rechtsfragen im kantonalen und im eidgenössischen Bezug auf die direkten Steuern nach Möglichkeit gleich beurteilt werden (vgl. **BGE 130 II 363** E. 3.2 i.f. S. 371; **130 II 65** E. 5.2 S. 72 ff.).

4.3. Die Erwägungen zur direkten Bundessteuer gelten somit gleichermaßen für die Gemeindesteuer des Kantons Wallis.

5.

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde sowohl betreffend die direkte Bundessteuer als auch die Kantons- und Gemeindesteuer als begründet, weshalb sie gutzuheissen ist. Da die Beschwerde vom 1. Januar 2020 ist aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur Neuurteilung des Liquidationsgewinns an die Steuerverwaltung Wallis (Art. 107 Abs. 2 BGG) und zur Neuverlegung der vorinstanzlichen Entschädigungsfolgen an die Vorinstanz (Art. 67 BGG) zurückzuweisen. Bei dieser Neuverteilung trägt der Kanton Wallis, der in seinem amtlichen Wirkungsbereich tätig wird und Vermögen wahrnimmt, die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4 BGG). Der Kanton Wallis

Beschwerdeführern eine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren (Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer wird gutgeheissen. Das Urteil der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis vom 28. Mai 2020 wird aufgehoben.

2.

Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuer wird gutgeheissen. Das Urteil der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis vom 28. Mai 2020 wird aufgehoben.

3.

Die Angelegenheit wird zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Steuerrekurskommission des Kantons Wallis zurückgewiesen.

4.

Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigung an die Steuerrekurskommission des Kantons Wallis zurückgewiesen.

5.

Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- werden dem Kanton Wallis auferlegt.

6.

Der Kanton Wallis hat den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu leisten.

7.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. Dezember 2020

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Zollinger